

(gültig ab 01. Januar 2025)

# 1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Gemeindewerke Münchweiler a.d. Rodalb AöR und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

# 2. Netzentgelt

# 2.1. Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (SLP)

Das Arbeisentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet

 $AE = GP_i + AP_i/100 * M$  [Euro]

■ M jährliche Transportmenge [ kWh]

■ i Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

■ GP<sub>i</sub> Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
■ AP<sub>i</sub> spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

	sarbeit nstufen	Grundpreis	Arbeitspreis
von kWh/a	bis kWh/a	€/Jahr	Ct/kWh
0	1.000	4,00	3,224
1.001	4.000	6,94	2,930
4.001	50.000	22,14	2,550
50.001	300.000	87,14	2,420
300.001	1.000.000	417,14	2,310
1.000.001	1.500.000	1.517,14	2,200

### <u>Berechnungsbeispiel</u>

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 659,64 zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 22,14 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (2,550 Ct/kWh) in Höhe von € 637,50.

Seite 1 von 4 Stand: 01.01.2025



(gültig ab 01. Januar 2025)

# 2.2. Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (RLM)

Das Arbeisentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet

 $AE = A_i + AP_i/100 * M$  [Euro]

■ M jährliche Transportmenge [ kWh]

■ i Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

■ A<sub>i</sub> Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
■ AP<sub>i</sub> spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.000.000	0,00	1,030
2	1.000.001	2.000.000	900,00	0,940
3	2.000.001	8.000.000	4.900,00	0,740
4	8.000.001		24.900,00	0,490

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Seite 2 von 4 Stand: 01.01.2025



(gültig ab 01. Januar 2025)

# 2.3. Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (RLM)

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet

 $LE = L_i + LP_i * P$  [Euro]

■ P maximale stündliche Transportleistung [ kW] (Jahresmaximum)

■ i Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P

■ L<sub>i</sub> Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
■ LP<sub>i</sub> spezifischer Leistungspreis [€/kW]

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahreshöchst- leistung Untergrenze kW	Jahreshöchst- leistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
1	0	1.100	0,00	24,480
2	1.101	2.400	3.168,00	21,600
3	2.401	9.000	13.128,00	17,450
4	9.001		35.088,00	15,010

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem aus der maximalen Leistung resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

#### Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 1.500 kW max. Stundenleistung und einer Jahresmenge von 4.500.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 73.768,00 zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 38.200,00 berechnet mit Sockel A von € 4.900,00 und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,74 Ct/kWh) in Höhe von € 33.300,00. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 35.568,00 vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 3.168,00 und mit dem spezifischen Leistungspreis von 21,60 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 32.400,00.

Seite 3 von 4 Stand: 01.01.2025



(gültig ab 01. Januar 2025)

# 2.4. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je Zählpunkt

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden getrennt verrechnet.

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Das jährliche Entgelt für den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art und Häufigkeit der Messung.

#### Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen					
Bis G6	G10- G25	G40-G100	G160- G400	G650- G1000	
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	
15,00	34,00	195,00	568,00	1.152,00	

# Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung (Standardentgelte)

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung		Entnahmestellen mit Leistungsmessung				
jähr-	halbjähr-	quartals-	monat-	Datenbereitstellung		
lich	lich	weise	lich	täglich	3 x täglich	stündlich
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
7,00	14,00	28,00	84,00	319,00	957,00	3.345,60

# 3. Umrechnung

Die Umrechnung des Verbrauches von m³ in kWh erfolgt, entsprechend dem Gesetz über Einheiten im Messwesen, nach Arbeitsblatt G 685 des DVGW in der jeweiligen Fassung bzw. der ersatzweise maßgebenden Vorschrift.

#### 4. Konzessionsabgabe

Die Berechnung der Konzessionsabgabe erfolgt gemäß der Konzessionsabgabenverordnung. Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.

### 5. Weitere Leistungen

Die obigen Messpreise verstehen sich für die monatliche bzw. bei Kunden ohne Leistungsmessung für die jährliche Ablesung. Weitere Ablesungen werden dem Anforderer entsprechend in Rechnung gestellt. Je Ablesung wird jeweils der auf dem Abrechnungsblatt veröffentlichte Preis in Ansatz gebracht.

# 6. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.4 sowie 4. bis 5. genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

# 7. Sonstiges

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzten, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Telefon:

Gemeindewerke Münchweiler a.d. Rodalb AöR

Schulstraße 19 Fax: 06395 9211-15

66981 Münchweiler a.d. Rodalb E-Mail: verwaltung@gemeindewerke-muenchweiler.de

Seite 4 von 4 Stand: 01.01.2025

06395 9211-0